

Per Mail an:

recht@bafu.admin.ch

Kopien direkt an:

trond.maag@bafu.admin.ch

und

christiane.wermeille@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

3003 Bern

Bern & Effretikon, 21. 12. 2021

Vernehmlassung in Sachen Revision des Umweltschutzgesetzes:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit über 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Lärmschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung: Wir nehmen zu den beiden Teilbereichen Lärmschutz (Kap. 1) und Bodenbelastungen (Kap. 2) Stellung: Bei beiden Bereichen haben wir nebst den inhaltlichen, detailliert formulierten Anträgen und Fragen auch gewisse Bedenken in Bezug auf die zeitlichen Abläufe. Entgegen unseren Hinweisen aus dem Jahre 2019 wurde leider eine engere Zusammenführung der Altlastenverordnung und der Verordnung über belastete Böden (noch) nicht bewerkstelligt (vgl. Kap. 2) und beim Lärmschutz haben wir Zweifel, ob die aktuelle Gesetzesrevision nicht besser erst nach den Entscheiden über den Grundlagenbericht der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) vom Dezember 2021 angepasst und in die Vernehmlassung gesendet worden wäre(?).

Was aber die beiden Bereiche im Rahmen dieser Vernehmlassung verbindet ist der Fakt, dass bei beiden – nebst vielen anderen Anliegen auch ein starker Anlass geschaffen werden kann, etwas für die Gesundheit unserer Kinder zu tun: Sei es beim Lärmschutz mit den Schaffen von lärmarmen Aussenräumen, sei es bei der Sanierung von belasteten Böden bspw. bei Kinderspielplätzen!

1. Bereich Lärmschutz:

Den Teilbereich des Lärmschutzes betreffend erlauben wir uns, zur vorliegenden Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in fünf Punkten Stellung zu beziehen, resp. Anträge zu formulieren:

- 1.1 Baubewilligungen und Raumplanung: Anforderungen an Neubauten, (neue) Bauzonen und Verdichtungen: insbeso. Art. 22 und Art. 24
- 1.2 Freiräume: und entsprechende Erreichungsdistanzen: insbeso. Art. 24, Abs. 2 Buchstabe a
- 1.3 Spezielle Fragen im Zusammenhang mit Fluglärm: insbeso. Art. 22, Abs. 2 und 3
- 1.4 Kompensationspflicht mittels lärmarmen Aussenräumen: insbeso. Art. 22, Abs. 1
- 1.5 Baugesuche für wesentliche Änderungen am Bauobjekt: insbeso. Art. 22: Antrag: neuer Bst.

1.1 Baubewilligungen und Raumplanung:

Wir begrüßen es, wenn nun neben Neubauten in lärmbelasteten Gebieten und Einzonungen auch Aufzonungen und Umzonungen in die Gesetzesrevision einbezogen werden. Im Zusammenhang mit der raumplanerisch gewünschten Innenentwicklung (Verdichtungsprojekte) stehen diese Planungsverfahren im Fokus. Weil derartige N e u b a u - u n d Verdichtungsprojekte meistens mit deutlichen Steigerungen des Wertes entsprechender Liegenschaften einhergehen, scheinen uns strenge Anforderungen im Baubewilligungsverfahren und konsequent formulierte Auflagen zum Lärmschutz angebracht. Prinzipiell empfinden wir es im Sinne einer Ressourcen schonenden, weiteren Verdichtung angebracht, zwischen Neubauten und Ersatz von bestehenden Altbauten zu differenzieren.

Bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten und Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 22 und Art. 24 USG) ist Folgendes relevant: Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden gemäss Art. 22 Abs. 1 USG nur bewilligt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei allen massgebenden Empfangspunkten (d. h. in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume, Art. 39 Abs. 1 LSV) eingehalten werden. Sind IGW überschritten, so werden Baubewilligungen nur erteilt, wenn die Räume zweckmässig angeordnet und ggf. nötige, zusätzliche Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 22 Abs. 2 USG).

Nach Art. 24 Abs. 1 USG sind bei neuen Bauzonen die Planungswerte (PW) einzuhalten oder es ist durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese eingehalten werden. Gemäss Bundesgerichtsentscheid zur «Lüftungsfensterpraxis» (BGE 1C_139/2015) sind die massgebenden Grenzwerte bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen einzuhalten, also ohne «Spielraum Lüftungsfenster». Ausnahmegewilligungen können erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Errichtung des Gebäudes besteht und eine kantonale Behörde dem Vorhaben zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV).

Wir begrüßen eine Anpassung des Gesetzes, unter anderem weil die heutigen Lärmbelastungen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte an allen massgebenden Empfangspunkten oftmals und faktisch verunmöglichen – selbst wenn alle möglichen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen ausgeschöpft werden. Der Lärmschutz soll aber weder verschlechtert werden, noch dürfen Anforderungen an das Bauen im Lärm vermindert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass indirekt auch der Druck auf eine Lärmreduktion an der Quelle vermindert würde. Der latente Konflikt zwischen Anlagebetreiber einerseits und Bewilligungsbehörde andererseits soll nicht «auf dem Buckel» der betroffenen Wohnbevölkerung ausgetragen werden.

Gerade beim Strassenlärm sind übermässige Lärmbelastungen auch darauf zurückzuführen, dass viele Anlagehalter keine Lärmsanierung im ursprünglichen Sinn des Gesetzes durchgeführt, sondern sich meist «via kostenneutraler» Erleichterungen selbst von dieser Pflicht entbunden haben. Bei lärmreduzierenden Belägen kann es sein, dass zum Zeitpunkt des Sanierungsprojektes noch nicht jene Beläge verfügbar waren, welche dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Dadurch werden nun (Wohn-)bauvorhaben erschwert - schlimmstenfalls gar verunmöglicht: Der Verursacher (Anlagenbetreiber) wurde dagegen vorschnell von seiner Verantwortung entbunden und zusätzlich anfallende Planungs- und Baukosten ungerechtfertigterweise den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überbunden.

Um diesen Missstand zu beheben, schlagen wir vor, dass Anlagehalter bei Bauvorhaben in Bereichen mit Lärmgrenzwertüberschreitungen aufzuzeigen müssen, dass sie lärmreduzierende

Massnahmen an der Quelle effektiv untersucht und nicht einfach «lapidar als nicht machbar» abgetan haben. Ferner ist nachzuweisen, dass die damalige Einschätzung auch dem heutigen Stand der Technik noch entspricht. Sollte im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes keine hinreichende Untersuchung durchgeführt worden sein, so ist dies nachzuholen. Sollten aufgrund aktuellen Stands der Technik doch noch Massnahmen möglich sein, sind diese umzusetzen.

Bei Auf- oder Umzonungen sind entsprechende Massnahmen durch die Grundeigentümerschaft abzuklären. Wenn Massnahmen technisch und betrieblich möglich sind, ist deren Finanzierung durch die Grundeigentümerschaft zu tragen. Dieser Finanzierungsmechanismus ist jedoch bei einer entsprechenden Mehrwertabschöpfung auf dem Grundeigentum zu berücksichtigen.

Antrag 1:

Art. 22 USG neuer Abs. 2

«Sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten, ist im Rahmen von Baubewilligungsverfahren durch den Halter der lärmigen Anlage zu prüfen, ob Massnahmen an der Lärmquelle nach aktuellem Stand der Technik akustisch sinnvoll, technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar sind. Können die IGW trotz allfälliger lärmreduzierender Massnahmen an der Quelle nicht eingehalten werden, sind Massnahmen wie Orientierung der Gebäude und bauliche bzw. gestalterische Massnahmen umzusetzen, damit die Immissionsgrenzwerte bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können.»

Antrag 2 (In Anlehnung an den «cercle bruit der Kantone»):

Art. 24 USG soll durch einen neuen Abs. 2 ergänzt werden:

«Können Planungswerte nicht eingehalten werden, sind durch die Eigentümerschaft der lärmigen Anlage Massnahmen an der Lärmquelle zu prüfen und, wenn akustisch sinnvoll und technisch und betrieblich möglich, umzusetzen. Können die Planungswerte trotz dieser Massnahmen an der Quelle und am Ausbreitungsweg nicht eingehalten werden, sind weitere Massnahmen wie Orientierung der Gebäude und bauliche bzw. gestalterische Massnahmen umzusetzen, damit die Planungswerte bei jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise, die Immissionsgrenzwerte jedoch umfassend eingehalten werden können.»

1.2 Freiräume zur Naherholung:

Wir unterstützen mit Nachdruck, dass eine Ausweitung der Gültigkeit von Art. 24 Abs. 2 lit. a USG auf Aussenräume im Siedlungsgebiet angestrebt werden soll und dass dadurch sowohl Freiräume gesichert und somit erhalten bleiben; als auch neue, attraktive Freiräume geschaffen werden sollen/müssen. Insbesondere im innerstädtischen Gebiet ist diese raumplanerische Stossrichtung sehr wichtig: gilt es doch eine - zu stark prononcierte - Verdichtungstendenz in Bezug auf die Siedlungsqualität mittels qualitativ hochstehender Freiräume als Naherholungsgebiete abzufedern.

Einzelfragen wie beispielsweise:

- welche Qualitäten diese Freiräume aufweisen müssen,
- wie diese (raumplanerisch und bodenrechtlich) langfristig gesichert werden können oder
- wie hoch die maximal mögliche Kompensation von lärmbelastetem Wohnraum pro Freifläche sein soll, etc.

müssen auf der Verordnungsstufe sehr klar geregelt werden.

Insbesondere dürfen derartige Freiräume, die den Charakter von «Lärmentlastungsgebieten» haben, nicht durch andere Lärmarten wie bspw. Freizeitlärm von Sportanlagen, etc. beeinträchtigt sein. Wir gehen davon aus, dass zumindest bezüglich der nötigen Qualität klare Präzisierungen in der Lärmschutz-Verordnung vorgenommen werden sollten – und dass diese Einzelfragen in Bälde mittels neuer Vollzugshilfe geregelt werden.

Gemäss Erläuterungsbericht können die Freiräume ausserhalb der Bauzone liegen, sollen aber (Zitat): «weniger als 500m vom Wohnort entfernt» sein. Diese Distanz ist unseres Erachtens klar zu gross angesetzt – zudem fehlen qualitative Aussagen über die Zugangswege zu diesen Nächst-Erholungs- gebieten. Wir erkennen darin ein klares Manko in der aktuellen Revisionsvorlage: Würde man den 500m- Radius auf kleine und mittlere Gemeinden anwenden, so würden die Erholungsuchenden sogar lediglich mit einem bereits bestehendem Wegnetz, oft zum Siedlungsrand, meist sogar bis an einen Waldrand gelangen...

Auch in städtischen Situationen würde man meist «etwas Passendes» finden – zumindest «auf dem Papier». Sicherlich wären also 500m für einen Weg zur Nächst-Erholung sehr weit – meistens zu weit, denke man doch auch an Kinder oder Gehbehinderte!

Wir beantragen daher, diese Distanz auf deutlich unter 300m (Weglänge) zu verkürzen. Mit den zwei nachstehenden Anträgen wollen wir vermeiden, dass bereits bewährte Vorgaben zur Anlage von Freiflächen der Nah-, resp. Nächst-Erholung (bspw. in den Städten Bern oder Zürich) durch wesentlich längere Distanz-Kriterien unterlaufen oder gar desavouiert würden. Kurze Distanzen sind essentiell, damit der Freiraum effektiv zur Lärmentlastung von Wohnraum genutzt werden kann. Schliesslich müssen wir aber auch Nutzungseinschränkungen für Freiräume aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen noch bedenken.

Freiräume festzulegen, welche aber lediglich als theoretische Kompensation für übermässig lärmbelasteten Wohnraum ginge jedoch unser Erachtens nach in die falsche Richtung und würde den Schutz von Lärmbetroffenen unterlaufen. Indirekt könnten durch derartige Festlegungen der Druck auf eine Lärmreduktion an der Quelle genommen werden, weil somit das Bauen und/oder das Umnutzen an lärmbelasteten Standorten neu «plötzlich wieder bewilligungsfähig» werden könnte. Dies jedoch, ohne dass in den mehrheitlich genutzten Räumen ein Lärmschutz sichergestellt ist. Wir lehnen daher die Kompensation von übermässiger Lärmbelastung in Wohnräumen durch eine nur theoretische Verfügbarkeit von lärmarmen Freiflächen als zu wenig zielführend ab.

Antrag 3:

In der Lärmschutz-Verordnung sollen klare Vorgaben zur Erholungs-Qualität, zum Lärmschutz generell, zur Dimension und zur Erreichbarkeit der nötigen Freiräume gemacht werden.

Die geforderte, maximale Weg-Distanz muss auf unter 300m verkürzt werden.

Antrag 4:

Exakte Details zu den Freiräumen (Erholungsqualität, Lärmschutz gegen sämtliche Lärmarten, langfristige Sicherung, Unterhalt etc.) sollen in einer Vollzugshilfe definiert und exakt festgelegt werden.

1.3 Bereich des Fluglärms (in Anlehnung an die Verfahren im Kanton Zürich):

1.3.1 Fluglärm im Baubewilligungsverfahren:

Für Fluglärm im Baubewilligungsverfahren ist mit Art. 22 Abs. 3 lit. b USG eine Ausnahmeregelung von den Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. a und b USG vorgesehen. Gemäss erläuterndem Bericht erlaubt diese Ausnahmeregelung, dass die Kantone ihre Vollzugspraxis weiterführen können. Die Fachstelle Lärmschutz begrüsst dies explizit. Wie bisher soll die Baubewilligung erteilt werden können, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht.

Heute wird bspw. im Kanton Zürich die Interessenabwägung (Siedlungsentwicklung nach innen vs. Lärm- resp. Gesundheitsschutz) bei Neubauten und wesentlichen Änderungen im Fluglärmbereich nur noch «pro forma» im Baubewilligungsverfahren vorgenommen. Die eigentliche Interessenabwägung erfolgt schon früher auf Stufe Richtplanung (vgl. Kap. 4.7.1 des Kantonalen Richtplans resp. Kreisschreiben der Baudirektion vom 4.3.2015). Das in der eingezonten und erschlossenen Zone zulässige Nutzungsmass kann konsumiert werden, solange die Alarmwerte nicht überschritten sind.

Mit Verweis auf die Vollzugspraxis des Kantons Zürich soll neu der Alarmwert als Obergrenze für Fluglärm in das Gesetz aufgenommen werden. Tatsächlich stellt im Kanton Zürich der Alarmwert die Obergrenze für die Bewilligung von *neuen Wohneinheiten* dar. Ersatzneubauten von bestehenden Wohneinheiten sind gemäss kantonomer Praxis aber auch im Alarmwertbereich bewilligungsfähig. Damit kann zumindest ein besserer Schallschutz erreicht werden. Zudem sind Ersatzneubauten auch energetisch und wohnhygienisch sinnvoll und ermöglichen eine Anpassung der Wohnfläche an die heutigen Raumansprüche. Die Fachstelle Lärmschutz ortet hier einen Konflikt mit der Bestimmung im Gesetz, wenn generell die Alarmwerte eingehalten werden müssten. Dieser Konflikt kann mit sehr guter Architektur gelöst werden, dazu wären aber nicht selten parzellenübergreifende Konzepte von Gesamtüberbauungen oder Arealüberbauungen notwendig. Das - selbst im Kanton Zürich - bisher selten angewendete Instrument der Gebietssanierung gemäss Abschnitt 4 des Planungs- und Baugesetzes könnte zur Wiederherstellung lärmarmer Räume vermehrt nützlich sein. Wir beantragen daher bei Art. 22 Abs. 3 Bst. b USG den zweiten Satz zu präzisieren:

Antrag 5:

Änderung Art. 22 Abs. 3 lit. b USG:

[Der Bundesrat regelt ...] « bei Fluglärm Ausnahmen von den Anforderungen nach Abs. 2 Buchstaben a und b; bei neuen oder zusätzlichen Wohneinheiten müssen die Alarmwerte eingehalten werden, bei untergeordneten, reinen Ersatzneubauten sind Ausnahmen möglich.» (statt: «...die Alarmwerte müssen eingehalten werden.»)

1.3.2 Fluglärm in der Planungspraxis:

Im Gegensatz zu Art. 22 USG wird in Art. 24 USG der Fluglärm nicht gesondert geregelt. Es besteht jedoch insbesondere im Bereich der Planung das Bedürfnis, die kantonale Vollzugspraxis weiterzuführen, zumal die Vollzugspraxis strenger ausfällt, als es das Gesetz vorsieht.

→ Art. 24 Abs. 1 USG (Einzonungen)

Mit Art. 24 Abs. 1 USG ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur heutigen Beurteilungspraxis im Fluglärmbereich. Nach wie vor sind keine Einzonungen bei Planungswert-Überschreitungen am Tag möglich. Wird der Planungswert in der Nacht überschritten, sind Einzonungen unter Berücksichtigung von Art. 31a LSV (zumindest ausserhalb der im kantonalen Richtplan definierten Abgrenzungslinie) grundsätzlich möglich. Auch mit der vom «cercle bruit» vorgeschlagenen Änderung von Art. 24 Abs. 1 USG ist die Fachstelle Lärmschutz in Bezug auf Fluglärm einverstanden.

→ Art. 24 Abs. 2 und 3 USG (Auf- und Umzonungen)

Mit Art. 24 Abs. 2 USG soll auch dann neuer Wohnraum geschaffen werden können, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Voraussetzung dazu sind der öffentlich zugängliche Freiraum und Massnahmen für eine angemessene Wohnqualität. Der Kanton Zürich ist bezüglich Auf- und Umzonungen im Fluglärmbereich innerhalb der Abgrenzungslinie AGL (entspricht Gebiet, wo IGW ES II überschritten sind) strenger. Innerhalb der AGL sollen grundsätzlich keine zusätzlichen Wohnnutzungsreserven geschaffen werden. Aufzonungen für neue Wohnnutzung kommen nur in urbanen Entwicklungsgebieten (d. h. in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft») mit entsprechend hoher öV-Erschliessungsgüte in Frage; dies wenn die IGW-Überschreitung ausschliesslich durch den Flugbetrieb in der Nacht verursacht wird.

Fehlt in diesen Gebieten die gute öV-Erschliessung, kommt höchstens eine Aufzonung für Gewerbe in Frage (Voraussetzung ist auch hier, dass die IGW am Tag eingehalten sind). In Art. 24 USG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die kantonale Beurteilungspraxis im Fluglärmbereich auf Stufe der Planungsverfahren weitergeführt werden kann. In Analogie zu Art. 22 USG ist Art. 24 Abs. 3 USG so zu ergänzen, dass der Bundesrat alle Anforderungen für Aufzonungen im Fluglärmbereich regelt.

Antrag 6:

Art. 24 Abs. 3 ist folgendermassen zu ändern / zu ergänzen:

[Der Bundesrat regelt: die Anforderungen an Freiräume nach Absatz 2 Buchstabe a und die Art der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b ...]

«b) die Anforderungen für zusätzliche Wohnnutzungsreserven im Fluglärm-bereich.»

Ferner finden sich im Erläuterungsbericht Aussagen zur Fluglärm Ausbreitung, die Interpretationsspielraum offenlassen («Lärmreduzierung kann nur in beschränktem Umfang beim Ausbreitungsweg ansetzen» oder «selbst bei einer lärmoptimalen Bauweise können die Belastungsgrenzwerte häufig nicht eingehalten werden»). Aus unserer Sicht ist klarzustellen, dass weder auf dem Ausbreitungsweg noch am Empfangsort wirksame lärmreduzierende Massnahmen zur Verfügung stehen.

Antrag 6a:

Im Erläuterungsbericht (S. 54) sind die Ausführungen zu den Ausbreitungseigenschaften im Fluglärm-bereich anzupassen: **«Eine spezielle Regelung wird für Fluglärm vorgeschlagen. Dieser Lärm breitet sich grossflächig und von oben aus ...** Die Lärmreduzierung kann deswegen nur in sehr beschränktem Umfang beim Ausbreitungsweg ansetzen. Aufgrund der Fluglärm-eigenschaften können selbst bei einer lärmoptimalen Bauweise die Belastungsgrenzwerte häufig nicht eingehalten werden. **Weder auf dem Ausbreitungsweg noch beim Empfangspunkt können Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte umgesetzt werden.»**

1.4 Kompensation durch Aussenräume am Gebäude (Balkone, etc.):

Ein zentraler Vorschlag des «cercle bruit» von 2019 ist die Kompensation «roter» (stark belärmter) Räume durch einen ruhigen Raum und einen ruhigen Aussenraum. Mit dem ruhigen, lärmabgewandten Raum (unter IGW ES II, unabhängig der geltenden ES) wird zum einen sichergestellt, dass die Wohneinheit eine ruhige Seite hat. Zum andern haben Wohneinheiten auch in der ES III zumindest einen ruhigen Raum und können nicht überall gerade knapp die hohen Grenzwerte der ES III einhalten. Mit der Definition des Aussenraums beim Gebäude statt (wie aus Sicht der Bewohnenden zwingend) direkt bei der Wohneinheit, würde dieser «Kompensations-Raum» nicht gewährleistet. Gemäss Vorschlag wird beim Aussenraum auch nur die Einhaltung des Grenzwertes am Tag gefordert, was unseres Erachtens den Bedürfnissen der Bewohnenden ebenfalls nicht genügend Rechnung trägt.

Im Erläuterungsbericht wird auch die ruhige Gebäudefassade thematisiert: Der Ansatz, wonach jede Wohnung an eine ruhige Fassade angrenzen soll, stösst bei Gebäuden mit vielen kleinen Wohnungen an lauten Lagen aufgrund der kleinteiligen Grundrisse an Grenzen. Im Vollzug zeigte sich allerdings das Öfteren, dass sich auch an solchen Lagen nachhaltige Lösungen realisieren lassen.

Antrag 7:

Art. 22, Ergänzung lit. b, sinnvollerweise neu als lit. b:

« [...] für jede Wohneinheit ein ruhiger Raum vorhanden ist. »

lit. c wären dann die Aussenräume wie alt lit. b.

Würde dieser Antrag abgelehnt, ist zu prüfen, ob Art. 22 Abs. 2 Bst. b so angepasst wird, dass der nötige ruhige Aussenraum nicht beim, sondern am Gebäude resp. mit direktem Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung stehen muss, damit wenigstens so der Anschluss an eine ruhige Fassade gewährleistet ist und es sich wirklich um einen privaten Aussenraum handelt.

1.5 Baugesuche für Umnutzungen:

Gemäss den Erläuterungen gilt Artikel 22 USG auch bei Umnutzungen bestehender Gebäude. Artikel 31 Absatz 1 LSV bringt dies heute zum Ausdruck. Eine Umnutzung ist dann wesentlich, wenn neue lärmempfindliche Räume oder solche mit erhöhter Lärmempfindlichkeit geschaffen werden. Beispiele sind der Ausbau eines Dachgeschosses für Wohnungen oder die Umnutzung von Gewerberäumen zu Wohnräumen. Umnutzungen sind im Zusammenhang mit der Entwicklung nach Innen sehr häufige Fälle. Die klassische Verdichtung bedeutet in der Regel optimale Ausnutzung bestehender Bausubstanz mit oder ohne Aufstockung.

Im Vorschlag des «cercle bruit» von 2019 wurde zwischen dem Erstellen neuer Wohneinheiten (z.B. Aufstockung mit neuen Wohnungen, Umnutzung eines Gewerbebaus zu Wohnen) und dem Anbau, Ausbau und Umbau bestehender Wohneinheiten oder der Aufteilung grosser Wohnungen in kleinere Einheiten unterschieden. Für die zweitgenannten lärmschutzrelevanten Bauvorhaben besteht häufig erheblich weniger Spielraum für Massnahmen. Was ist z.B., wenn eine bestehende Wohnung aus lauter roten (stark lärmbelasteten) Räumen besteht und nun noch ein grünes (lärmarmes) Zimmer hinzukommen soll?

Dies wäre gemäss der vorliegenden Formulierung nicht bewilligungsfähig, obwohl insgesamt eine Verbesserung der Wohnqualität erreicht würde. Wohnungsgrundrisse mit ruhigen Räumen sind vielfach schwierig zu realisieren und private Aussenräume sind nicht möglich. Hier beschränkte sich die bisherige Vollzugspraxis darauf, keine Verschlechterung der heutigen Situation zu schaffen. Eine Wohnung die heute eine ruhige Seite aufweist, darf bspw. nicht in 2 Wohnungen, d.h. eine ruhige und eine laute Wohnung aufgeteilt werden. Zudem sollen Wohneinheiten bei denen kein Fenster den Grenzwert einhält klar als nicht bewilligungsfähig gelten. Der svu|asep unterstützt diese Praxis und schliesst sich mit Antrag 8 dieser Stossrichtung an.

Antrag 8:

Ergänzung Art. 22 Abs. 2 / Bst. d (neu) USG:

« d. sich die Situation bei Umnutzungen und gleicher oder noch lärmempfindlicherer Nutzung insgesamt nicht verschlechtert. »

Zudem müssen die wesentlichen Änderungen in den Erläuterungen ausführlicher thematisiert und dann in der Lärmschutz-Verordnung detailliert geregelt werden.

Zusammenfassend haben wir diese Anträge und Begründungen in Anlehnung an die Arbeiten des «Cercle Bruit» und einer Lärmschutzfachstelle erarbeitet, sowie intern mit unseren Fach-Experten im Bereich «Lärmschutz» diskutiert. Die Aspekte unserer Einwendungen orientieren sich im Besonderen an der Erhaltung von Qualität und Gestaltung von Frei- und Aussenräumen. In der Reihenfolge der fünf Stossrichtungen haben wir die hauptsächlichen, fachlichen Ausrichtungen unserer Mitglieder berücksichtigt.

Zusatzbemerkung:

Abschliessend zum Bereich Lärmschutz möchten wir noch anmerken, dass die lärmschutz-technischen Konsequenzen aus dem Grundlagenbericht der EKLB vom Dezember 2021 und aus den Hinweisen gemäss dem Bundesgerichtsentscheid (BGE 1C_104/2017, 7.4) noch nicht exakt absehbar sind. Generell werden im EKLB-Bericht mögliche, indirekte Verschärfungen der Lärmgrenzwerte aufgrund neuer gesundheitlicher Erkenntnisse empfohlen. Die empfohlenen Anpassungen sollten über eine Anpassung der Korrekturwerte bei der Ermittlung der zugehörigen Emissionen erfolgen. Sollten diese Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden, so ergibt sich eine stark veränderte Ausgangslage, welche gewisse Elemente der momentanen Gesetzesrevision in Frage stellen würden.

2 Bereich Bodenbelastungen:

Wie bereits 2019 vorgeschlagen, sollten die Altlastenverordnung und die Verordnung über die Belastung der Böden (VBBo) besser untereinander koordiniert werden: Wir stellen fest, dass es weder mit der Verordnungsrevision von 2019 noch mit der aktuellen Gesetzesrevision gelungen ist, eine straffere Koordination zwischen den beiden Verordnungen hinzukriegen. Das ist eine Situation, welche in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen, unwissentlichen Versäumnissen oder gar zu Fehl- oder Überinterpretationen führen kann.

Weil der eigentliche Umweltgegenstand beider Verordnungen der Boden «im weiteren Sinne» stets derselbe ist: Nämlich der Boden sowohl als oberste Schicht der Erdoberfläche aber auch als wesentlichster Filter und Leiter für die (obersten) Reserven an Grundwasser, erachten wir es als angezeigt in baldiger Zukunft und noch konsequenter auf eine Zusammenlegung beider Verordnungen: AltI-VO und VBBo hinzuarbeiten. Dabei wäre es sinnvoll, eine neue (im besten Falle international vereinheitlichte...) Nomenklatur für sämtliche Schwellen-, Richt- und Konzentrationswerte zu finden.

Damit aber - unabhängig von dieser Kontroverse über die Koordination von Verordnungen, Richt- und Grenzwerten - vor allem und in höchster Priorität der Schutz von Kleinkindern konsequent und energisch vorangetrieben werden kann, stellen wir den Antrag zu einer verstärkten Subventionierung von Sanierungen im Bereich von Haus- und Familiengärten sowie von Kinderspielflächen:

Diesbezüglich halten wir die Absätze sechs und sieben von Art. 32e für besonders wichtig:

«6 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32e für Abgeltungen an die Kosten von bis zum 31. Dezember 2060 abgeschlossenen Untersuchungen und Sanierungen von öffentlichen Kinderspielflächen und Grünflächen, die nach Art. 32c Abs. 1 Buchstabe b saniert werden, sofern kein Anspruch auf Abgeltungen nach den Absätzen 1-5 besteht.»

«7 Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben nach Art. 32e für Abgeltungen an die Kosten von bis zum 31. Dezember 2060 abgeschlossenen Sanierungen von privaten Kinderspielflächen und Hausgärten, die nach Art. 32c Abs. 1bis saniert werden, sofern kein Anspruch auf Abgeltungen nach den Absätzen 1-5 besteht.»

Konsequenterweise lautet unser Antrag für eine höhere Subventionierung von Sanierungen zum Schutze von Kleinkindern wie folgt:

Antrag 9:

Änderung Art. 32e^{ter} Buchstaben «e» und «f» des USG:

«e. für Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absatz 6: 80 Prozent der anrechenbaren Kosten;

f. für Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absatz 7: 80 Prozent der anrechenbaren Kosten;»

Wir möchten betonen, dass wir mit dieser grundeigentümer- und kinderfreundlicheren Subventionspraxis näher an der bisherigen Praxis bei Altlastensanierungen im Falle von unbekannten oder unauffindbaren Verursachenden sind. Vor allem aber möchten wir anstreben, dass wenigstens beim Schutz von Kindern eine möglichst schweizweit einheitliche Praxis hergestellt werden kann: Eine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Spielplätzen, ist insbesondere dem Kinderschutz kaum dienlich. Ebenso wenig wie eine Unterscheidung zwischen:

- a) durch «entdeckte» und in einem Kataster eingetragene Altlasten mehr oder weniger direkt verursachte Bodenbelastungen einerseits und
- b) rein durch die jahrzehntelange Nutzung im Bereich von Siedlungs- oder Verkehrsflächen, bspw. durch Pneuabrieb oder Heizungsaschen und andere vermeintliche «bodenverbessernde Substanzen» etc. verursachte Bodenbelastungen andererseits!

...als echt zielführend für den Kinderschutz bezeichnet werden darf.

Fazit:

Im gesamten Themenbereich der belasteten Böden sollte viel stärker auf die toxischen Wirkungen des Bodenmaterials (statt auf die Eruierung allfälliger Verursachenden Personen und/oder Methoden) fokussiert werden. Es sind diese toxischen Wirkungen, welche es möglichst rasch «in den Griff zu bekommen» gilt und die effektiv unterbunden werden müssen.

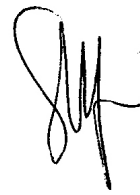
Schliesslich bieten wir uns sehr gerne an, in diesen Fragen der Umsetzung des schweizerischen Umweltrechts mit Ihnen künftig noch enger zusammen zu arbeiten (Ein entsprechender erster Termin ist bereits festgelegt). Wir können uns sehr gut vorstellen, dass regelmässige Treffen zwischen Ihrer GL und einer Delegation unsererseits, für beide Seiten erspriesslich sind.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ